



Folkert Doedens

## **Gemeinsame Grundsätze der Religionsgemeinschaften für einen interreligiösen Religionsunterricht? Der Hamburger Weg: Religionsunterricht für alle**

*Wer der Jugend Religion auferlegt,  
verschließt ihr von tausend Fenstern ihres Rundbaus alle  
bis auf einen  
(Martin Buber)*

Um den Religionsunterricht in Deutschland wird in den letzten Jahren in einer Weise diskutiert, wie wir es zuletzt vor etwa 30 Jahren erlebten. Die öffentliche Resonanz, die diese Debatte findet, hat aber weniger etwas mit einem übermäßig großen Interesse der Gesellschaft an der konzeptionellen Ausgestaltung und der Zukunft des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen zu tun. Vielmehr erklärt sie sich wesentlich daraus, dass der Religionsunterricht – nicht zum ersten mal in seiner Geschichte – das Gelände abgibt für eine tiefgreifende gesellschafts- und kulturpolitische Auseinandersetzung um die Bedeutung von Religion in unserer Kultur und um die Stellung der Religionsgemeinschaften in unserer Gesellschaft – und das heißt insbesondere auch um die gegenüber anderen Religionsgemeinschaften privilegierte Stellung der christlichen Kirchen. Die Vehemenz, mit der der Hamburger Weg eines „Religionsunterrichts für alle“ derzeit gerade innerkirchlich diskutiert wird, hat sehr viel damit zu tun, dass dieses Konzept eben auch sehr eigene Antworten auf diese gesellschafts-, religions- und kulturpolitischen Grundsatzfragen impliziert.

### **1. Anmerkungen zum Hamburger „Religionsunterricht für alle“**

Der Hamburger „Religionsunterricht für alle“ verdankt sich spezifisch hamburgischen Traditionen in der öffentlichen Schule und ist in Wahrnehmung der gesellschaftlichen, religiösen und schulischen Bedingungen in dieser Stadt entwickelt worden ist. Seine gesellschaftlichen und schulischen Voraussetzungen sowie die leitenden konzeptionellen Gesichtspunkte sind von anderen und mir in verschiedenen Publikationen dargestellt worden<sup>1</sup>; ich beschränke mich darum hier auf einige knappe Hinweise:

- In Hamburg gibt es laut Hamburger Religionenlexikon 106 Religionsgemeinschaften: 38 % der Gesamtbevölkerung sind Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche, etwa 10 % gehören der Katholischen Kirche an und ca. 3 % sind Mitglieder einer der anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften.
- Die größte nichtchristliche Religionsgemeinschaft ist der Islam mit ca. 6 % Anteil an der Gesamtbevölkerung.

<sup>1</sup> vgl. Doedens, 1997. Seite 55 - 81

- Ca. 40 % erklären, dass sie sich zu keiner Religion zugehörig fühlen.
- In Hamburg leben 272.000 Ausländer aus 183 Ländern. 25 % der Schülerinnen und Schüler haben einen Migrationshintergrund. Viele Kinder wachsen bei Eltern mit unterschiedlichem kulturellen, ethnischen oder religiösen Hintergrund auf.

Religionspädagogisch mindestens so relevant wie diese statistisch belegbaren Formen einer „äußeren Pluralität“ der Religionen in Hamburg sind aber die Phänomene „innerer Pluralität“ (Wippermann<sup>2</sup>) bei Jugendlichen und deren Bedeutung im Blick auf die Identitätsentwicklung im Sinne eines „Identitätsgewebes“ (Ziebertz<sup>3</sup>) von zueinander widersprüchlichen bzw. differenten Elementen<sup>4</sup>. Im Blick auf die Begründung und Gestaltung von Religionsunterricht kann hier trotz der vielfältigen und differenziert zu interpretierenden jugend- und religionssoziologischen Befunde generalisierend festgestellt werden:

Ganz offensichtlich schmelzen in der Gesellschaft insgesamt und vor allem bei Kindern und Jugendlichen konfessionelle Milieus und ihre Prägekraft für Lebensstile rapide ab. Parallel dazu wächst die Zahl neuer Religiositäts- und Lebensstile, die insbesondere bei jungen Menschen oft von einer „religionsproduktiven Kraft“ - im Sinne von „ich kann Viele sein“<sup>5</sup> - gekennzeichnet sind. Immer weniger wachsen Kinder und Jugendliche durch familiäre Erziehung und gemeindliche Sozialisation „von selbst“ in eine Religion hinein; immer mehr stehen sie vor der eigenen zu verantwortenden Aufgabe, ihre Religiosität oder Religion selbst zu konstruieren<sup>6</sup>. „Eigenes“ im Sinne des sich zu einer Religionsgemeinschaft mit ihren Glaubensüberzeugungen und Lebensstilen Zugehörig-fühlens ist – jedenfalls in Hamburg - bei den Schülerinnen und Schülern nur noch selten anzutreffen; jedenfalls sind die Kategorien „Eigenes“ bzw. „Fremdes“ nicht mehr geeignet, den Religionsunterricht in seiner äußeren Organisationsgestalt und in seiner inneren inhaltlichen Profilierung entlang von Konfessions- oder Religionsgrenzen zu definieren.

Ein Religionsunterricht, der die Pluralisierung des Religiösen in der (Post-)Moderne als grundlegende Herausforderung ernst nimmt, kann sich deshalb zunehmend weniger als Ort begreifen, der Kinder und Jugendliche unterstützt, bereits gefundene eigene Religiosität durch Lernen aufzuklären und zu befestigen. Vielmehr bekommt der Religionsunterricht immer mehr die Aufgabe, Prozesse religiöser Daseinsvergewisserungen im Interesse von aufgeklärter Identitätsbildung und autonomer Lebensgestaltung der Schülerinnen und Schülern zu initiieren und zu qualifizieren.

Der Hamburger „Religionsunterricht für alle“ versteht sich als eine pädagogisch und theologisch verantwortete Konzeption angesichts dieser hier religionssoziologisch und kulturtheoretisch nur knapp skizzierten multikulturellen und multireligiösen Situation in Hamburg. Er wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. In Hamburg wird der Religionsunterricht nicht nach Konfessionen getrennt erteilt; vielmehr lernen im Hamburger Religionsunterricht Kinder und Jugendliche aller religiösen und weltanschaulichen Orientierungen und Herkunft gemeinsam. Dies gilt unbeschadet

<sup>2</sup> vgl. Wippermann, 1998

<sup>3</sup> Ziebertz, 1996

<sup>4</sup> vgl. zu Fragen der Identitätsbildung eines interreligiös-dialogischen Religionsunterrichts: Doedens 2000. S.38-42

<sup>5</sup> Gräb (1999) S. 194

<sup>6</sup> vgl. Mokrosch 1999 S. 34

des Rechts, aus dem Religionsunterricht auszutreten bzw. der Möglichkeit, ab Klasse 9 das Alternativfach Ethik bzw. Philosophie zu wählen. Es gibt in Hamburg keinen katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; an Hamburgs öffentlichen Schulen wird auf der Basis von Art. 7 III GG nur evangelischer Religionsunterricht angeboten.

Gestützt auf Beschlüsse in der für den Hamburger Religionsunterricht verantwortlichen „Gemischten Kommission Schule/Kirche“ (also mit ausdrücklicher Zustimmung ihrer kirchlichen / evangelischen Mitglieder) ist in den letzten Jahren die konzeptionelle Profilierung dieses „Religionsunterricht für alle“ vorangetrieben worden. Er hat folgende Ziele<sup>7</sup>:

1. Der Religionsunterricht unterstützt die Jugendlichen bei der Ausbildung und Vergewisserung eigener religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen sowie ethischer Orientierungen.
2. Der Religionsunterricht fördert die Identitätsentwicklung der Jugendlichen.
3. Der Religionsunterricht stärkt die interkonfessionelle und interreligiöse Dialogbereitschaft und –fähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
4. Der Religionsunterricht befähigt zum mündigen Verhalten in gesellschaftlichen und politischen Kontroversen.
5. Der Religionsunterricht fördert die Fähigkeit zur sachgemäßen Auseinandersetzung mit den Traditionen und der Praxis von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.
6. Der Religionsunterricht thematisiert die Frage nach Gott, nach dem Unbedingten und nach dem, was Menschen trägt, als Zentrum der Religionen.
7. Der Religionsunterricht vermittelt religiöse Traditionen als Element europäischer Kultur unter besonderer Berücksichtigung der christlichen Tradition.

Diese Ziele sollen im Unterricht dadurch realisiert werden, dass in jeder Jahrgangsstufe im Sinne eines Spiralcurriculums folgende 4 Rahmenthemen unterschiedlich thematisch akzentuiert und intentional verschieden ausgerichtet bearbeitet werden.

**Rahmenthema 1:** Wir leben in der Einen Welt: Fragen nach Ursprung und Ende, Gefährdung und Heilsein

**Rahmenthema 2:** Wir leben in Gemeinschaft: Fragen nach Frieden und Gewalt, Gerechtigkeit und Armut, Hoffnung und Resignation in der Einen Menschheit

**Rahmenthema 3:** Wir leben in einer Welt mit vielfältigen Religionen und Kulturen: Fragen nach Einzigartigkeit und Gemeinsamkeit, Eigenem und Fremdem, Dialog und Konflikt

**Rahmenthema 4:** Ich suche mit anderen nach Sinn: Fragen nach Gott, Transzendenz und Heiligem

Diese Rahmenthemen erhalten ihr religionspädagogisches Profil,

- indem sie einerseits Erfahrungen der Jugendlichen und Probleme in ihrer Lebenswelt in den vier unterschiedlichen Frageperspektiven der Rahmenthemen zur Sprache bringen;
- indem sie andererseits auf Grundaussagen der religiösen und weltanschaulichen Traditionen bezogen sind.

---

<sup>7</sup> so die Zielformulierungen des Rahmenplans Religion Sek.St.I (die Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich im Sommer 2001)

Welche konkreten Unterrichtsthemen und -ziele innerhalb eines der vier Rahmenthemen und welche konkreten Geschichten, Symbole und Weisungen der religiösen und weltanschaulichen Traditionen im Religionsunterricht der Klassen 5 und 6 bzw. 9 und 10 ausgewählt werden, können und müssen die Lehrerinnen und Lehrer im Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern der Lerngruppe in eigener didaktischer Verantwortung entscheiden. In unterrichtspraktischen Hinweisen, die zur Zeit in Arbeit sind, wird verdeutlicht, wie die theologischen Perspektiven verschiedener Religionen und ihre Traditionen in die Bearbeitung der Rahmenthemen einbezogen werden.

Wir verstehen den „Religionsunterricht für alle“ als eine didaktische Grundform, die ein hohes Maß an Freiheit und Variabilität bei der Realisierung gewährt. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen und können im Blick auf die konkrete Lerngruppe, für die und mit der Unterricht geschieht, in eigener didaktischer Verantwortung entscheiden,

- ob die Begegnung und Auseinandersetzung mit der Vielfalt der Religionen, Konfessionen und Denominationen und ihnen zugrundeliegenden Traditionen sowie das Gespräch über persönliche Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler zum Zentrum des Unterrichts gemacht werden,
- oder ob zunächst in exemplarischer Beschäftigung mit der religiösen Tradition, an der sich die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einer Klasse orientiert, Erfahrungen und Überzeugungen der Kinder und Jugendlichen zur Sprache gebracht und darauf aufbauend Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen religiösen Überlieferungen gesucht werden.

Um den Schülerinnen und Schülern eine intensivere Beschäftigung mit ausgewählten religiösen Traditionen oder theologischen Fragestellungen, also beispielsweise der eigenen Herkunftsreligion, zu ermöglichen, bieten sich phasenweise Formen der inneren<sup>8</sup> bzw. äußeren<sup>9</sup> Differenzierung des Unterrichts an. Es kann auf diese Weise ein didaktisch außerordentlich fruchtbarer Wechsel von interreligiös-dialogischen und positionsspezifisch orientierten Unterrichtsformen<sup>10</sup> entstehen, der die Begegnung mit dem Fremdem und das Entdecken von Eigenem im Interesse des Identitätsbildungsprozesses der Kinder und Jugendlichen fördert.

Der Hamburger Religionsunterricht will also Religion nicht aussparen oder neutralisieren, wie manche prominente Kritiker ihm entgegen halten. Allerdings beabsichtigt er nicht, eine bestimmte religiöse Überzeugungen und deren Geltungsanspruch durchzusetzen oder in einer bestimmte Religionsgemeinschaft zu beheimaten. Aber: Obwohl wir mit dem Hamburger Religionsunterricht nicht das Ziel verfolgen, eine bestimmte religiöse Identität zu stiften, beschränkt sich der „Religionsunterricht für alle“ nicht auf die Beschäftigung mit christlichen oder mit anderen religiösen Traditionen als bloße Kulturgüter. Über eine nur kulturpädagogische Begründung des Religionsunterrichts und seiner Inhalte hinaus intendiert der „Religionsunterricht für alle“ durch die Begegnung und Auseinandersetzung mit den Traditionen der Religionen und im Dialog der am Unterricht Beteiligten einen Beitrag zur Identitätsbildung der Schülerinnen und Schüler. Dabei ist die Überzeugung leitend, dass die Religionen bei aller Ambivalenz, die sie in sich bergen und die sie in ihrer Geschichte entfaltet haben, in ihren

---

<sup>8</sup> vgl. Sieg, 1997

<sup>9</sup> vgl. Zur Konstruktion eines Aufgabenfeldes „Human- und Gesellschaftsorientierung“: Doedens, 1992.

<sup>10</sup> vgl. zur Darstellung eines Schulversuchs mit einem Wechsel derartiger Unterrichtsformen: Doedens, 1994.

Traditionen – und das heißt in unserem Kulturkreis vor allem in der biblischen Tradition - „unschätzbare Möglichkeiten zu existentieller Selbstvergewisserung, ästhetischer Wahrnehmungsfähigkeit, kultureller Teilhabe, ethischer Orientierung und gesellschaftlich-politischer Orts- und Selbstbestimmung“<sup>11</sup> enthalten.

Dieses Potential kann der „Religionsunterricht für alle“ nur entfalten, wenn die Traditionen und Überzeugungen authentisch und ihrem Selbstverständnis gemäß in den Religionsunterricht eingebracht werden. Er muss, und damit sind wir bei dem Thema meines Beitrages angekommen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften (im Plural) erteilt werden. Ich will den Fragen, die die Themenformulierung impliziert, in vier Schritten nachgehen.

1. Ist ein „Religionsunterricht für alle“ auf der rechtlichen Grundlage von Art 7 III GG realisierbar?
2. Wie beurteilen die gesellschaftlichen Gruppen in Hamburg diesen „Religionsunterricht für alle“?
3. Welche Formen der Mitverantwortung und Mitgestaltung des „Religionsunterrichts für alle“ durch die verschiedenen Religionen werden in Hamburg praktiziert?
4. Kann ein Religionsunterricht für alle in der Verantwortung verschiedener Religionsgemeinschaften zugleich in evangelischer Verantwortung erteilt werden?

### **Zu Frage 1. „Ist ein Religionsunterricht für alle“ auf der rechtlichen Grundlage von Art. 7 III GG realisierbar?**

Rechtsgrundlage für den Religionsunterricht in Hamburg ist Art. 7 III GG und § 7 Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG). Anstelle des in Hamburg nicht vorhandenen Staatskirchenvertrages gibt es seit 1964 die „Ordnung des Religionsunterrichts auf Hamburger Staatsgebiet – Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts“. Alleiniger Vertragspartner der Freien und Hansestadt Hamburg ist bei dieser Gemeinsamen Erklärung die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) als Nachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche auf Hamburger Staatsgebiet. Allerdings sind seit etlichen Jahren auch ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche sowie ein Vertreter der ACK-Hamburg ebenfalls Mitglied in der Gemischten Kommission.

Die kirchliche (Mit-)Verantwortung für den Religionsunterricht in Hamburg auf der Basis von Art. 7 III GG und § 7 HmbSG sowie der Gemeinsamen Erklärung bedeutet, dass die Evangelischen Kirchen in Hamburg durch die Gemischte Kommission Schule/Kirche z.B. bei der Verabschiedung von Rahmenplänen und Stundentafeln für das Fach Religion mitwirken, wodurch zugleich die Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen gewährleistet und gesichert wird. Unterhalb der staatskirchenrechtlichen Verantwortungsebene ist 1995 mit der Bildung des „Gesprächskreises Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg (GIR)“<sup>12</sup> eine intermediäre Institution zur Beteiligung von Mitgliedern aus christlichen, jüdischen, muslimischen und buddhistischen Gemeinschaften zum Zwecke der Mitgestaltung des „Religionsunterrichts für alle“ geschaffen worden. Ich gehe darauf später noch ein.

<sup>11</sup> Diskussionsbeitrag der Kirchlichen Seite der Gemischten Kommission Schule/Kirche (1997) S. 14

<sup>12</sup> siehe in Doedens / Weiße, 1997. S. 35 ff

Die NEK hat durch ein verfassungsrechtliches Gutachten (gefertigt von Prof. Dr. Chr. Link) den staatskirchenrechtlichen Interpretationsspielraum von Art 7 III GG feststellen lassen. Es ging der NEK darum, klären zu lassen, ob durch Art. 7 III GG nur ein Religionsunterricht gedeckt ist, der in konfessioneller Trennung und alleiniger inhaltlicher Verantwortung je einer Religionsgemeinschaft erteilt wird (so die bisherige Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht und die herrschende Meinung im Schrifttum). Oder: Kann Art. 7 III GG auch dahin gehend ausgelegt werden, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit gemeinsamen Grundsätzen verschiedener Religionsgemeinschaften als „Religionsunterricht für alle“ gemeinsam verantwortet und gestaltet wird? Dem Gutachter sind folgende Frage zur Prüfung übergeben worden:

- a) Ist die in Art. 7 III GG geforderte Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ auch dahin gehend auszulegen, dass die Evangelischen Kirchen - gemäß ihrer Definitionskompetenz im Blick auf die Grundsätze und entsprechend ihrer Überzeugung, zur Achtung anderer Religionen aufgerufen zu sein - befugt sind, für einen „Religionsunterricht für alle“ einzutreten?
- b) Ist es – ausgehend von dem Recht der Religionsgemeinschaften, auf Religionsunterricht verzichten zu können - mit dem Grundsatz der konfessionellen Positivität und Gebundenheit des Religionsunterrichts gemäß Art 7 III GG zu vereinbaren, wenn mehrere Religionsgemeinschaften auf der Basis ihrer Grundsätze übereinkommen, einen gemeinsam verantworteten und durchgeführten „Religionsunterricht für alle“ vom Staat zu fordern?
- c) Entspricht es der Rechtsnatur des Religionsunterrichts als konfessionellem Unterricht, wenn die den Religionsunterricht verantwortenden Religionsgemeinschaften den aus Art. 7 III GG abgeleiteten Grundsatz „bestehende Wahrheit vermitteln“, dahingehend interpretieren, dass es im „Religionsunterricht für alle“ über eine bloße Informationsvermittlung hinaus im Kern darum geht, die existenziellen Fragen der Schüler nach Wahrheit ernst zu nehmen, sie dem Wahrheitsanspruch der Religionen auszusetzen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, im Dialog mit anderen und in Auseinandersetzung mit den religiösen Traditionen eigene Wege zur Wahrheit zu suchen?
- d) Welcher Form der Organisation bedürfen die – nichtchristlichen - Religionsgemeinschaften, damit sie als verlässliche Kooperationspartner zusammen mit dem Staat entsprechend Art. 7 III GG den Religionsunterricht mitverantworten können? Reicht dafür der Status eines Vereins nach öffentlichem Recht, oder verlangt die Mitwirkung von Religionsgemeinschaften am Bildungsauftrag der öffentlichen Schule beim „Religionsunterricht für alle“ den Status der Körperschaft öffentlichen Rechts?
- e) Welcher Form bedarf die Herstellung der „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“? Kann sie auch im vorstaatlichen Bereich von den Religionsgemeinschaften selbst organisiert werden (anders als beispielsweise bei dem Modell der Fächergruppe, das derzeit von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg favorisiert wird)?
- f) Würde der Grundsatz konfessioneller Positivität und Gebundenheit verletzt, wenn die Evangelischen Kirchen in Hamburg ihre Grundsätze im Blick auf die den Unterricht erteilenden Lehrerinnen und Lehrer (analog zu der durch die EKD bereits 1972 vorgenommenen Öffnung für alle Schüler) neu interpretierten und

akzeptierten, dass Lehrerinnen und Lehrer, die einer anderen, den „Religionsunterricht für alle“ mitverantwortenden Religionsgemeinschaft angehören, autorisiert sind, diesen Unterricht zu erteilen – vorausgesetzt, sie verfügen über eine anerkannte Religionslehrausbildung und orientieren sich an den für den „Religionsunterricht für alle“ formulierten Prinzipien?

Das Gutachten von Link<sup>13</sup> kommt zusammenfassend zu der Aussage: Der Hamburger „Religionsunterricht für alle“ ist in pädagogisch und theologisch verantworteter Wahrnehmung der in Hamburg vorfindlichen Bedingungen weltanschaulich-religiöser Pluralität und in Ausschöpfung eines weit gezogenen Interpretationsrahmens der verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie der Rechtsprechung – noch – mit Art. 7 III GG vereinbar.

Dies begründend stellt der Gutachter fest:

- (1) Der Hamburger „Religionsunterricht für alle“ ist keine weltanschaulich neutrale und bekenntnisfreie Religionskunde, vielmehr wird in ihm die Frage nach Gott als Mitte des christlichen Glaubens (und anderer Religionen) thematisiert. Aus der Einsicht in die Existentialität von Glaube und Religion sind für das Hamburger Modell seine Standpunktbezogenheit und sein konfessorischer Charakter konstitutiv. Das Hamburger Konzept des „Religionsunterrichts für alle“ hat darum mit dem Brandenburgischen Fach „Lebensgestaltung/Ethik/Religionskunde“ nichts gemein; es hat darum auch keinen Anteil an den verfassungsrechtlichen Problemen von LER (S.22-25).
- (2) Der Religionsunterricht in Hamburg wird gemäß Art. 7 III GG und § 7 HmbSchG. „in evangelischer Verantwortung“ erteilt: Alleinige Rechtspartnerin der Freien und Hansestadt ist die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche; die „Gemischte Kommission Schule/Kirche“, der auch je ein Vertreter der Reformierten Kirche und der ACK-Hamburg angehören, gewährleistet bei der Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichts die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der NEK (S.2-4).
- (3) Es liegt nicht in der Intention des Bundesverfassungsgerichts, die Gestalt des Religionsunterrichts im Verständnis der Weimarer Reichsverfassung und des Verfassungsgebers von 1949 zu „versteinern“ (S. 36). Das BVerfG hat vielmehr die Interpretationsoffenheit des Art. 7 III GG als „in die Zeit offen“ bestätigt. Dazu gehört auch, im Rahmen des gebotenen Bekenntnisbezuges die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Religionen zu ermöglichen (S.10-13).
- (4) Die Religionsgemeinschaften sind berechtigt, ihre den Religionsunterricht betreffenden Grundsätze gesellschaftlichen und religiösen Veränderungen anzupassen, um das mit der Verfassungsgarantie verfolgte Anliegen auch in gewandelten Verhältnissen zur Geltung zu bringen. Wenn die der ACK-Hamburg angehörenden christlichen Kirchen gemäß ihren „Grundsätzen“ für einen gemeinsamen ökumenischen Religionsunterricht eintreten und ihre Bekenntnisunterschiede als nicht mehr „religionsunterrichtstrennend“ bewerten, so hat der Staat dies hinzunehmen. Dies hätte auch für eine über den Bereich des Christlichen hinausgehende Ökumene zu gelten (S. 2 + 3; S. 16-20).
- (5) Angesichts der besonderen religionssoziologischen Situation in Hamburg (106 Religionsgemeinschaften, 79 christliche Gemeinschaften, nur ca. 50 % der Bevölkerung gehören einer christlichen Kirche an) wäre ein am herkömmlichen

<sup>13</sup> Das vollständige Gutachten in Link (2001)

Verständnis orientierter, in strikter „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ erteilter Religionsunterricht schon allein wegen seiner schulischen Unorganisierbarkeit weiter vom Verfassungsziel des Art. 7 III entfernt, als die Konzeption des „Religionsunterrichts für alle“, die allen Schülern gemeinsam die Begegnung und Auseinandersetzung mit Grundfragen des Glaubens ermöglicht (S. 36).

Der Gutachter weist auf einige, die beliebige Gestaltungsmacht der Religionsgemeinschaften begrenzende Schranken der Verfassung hin und formuliert folgende Maßgaben:

- a) Das Übereinstimmungsgebot mit den „Grundsätzen“ der Religionsgemeinschaften verlangt, daß sich vertretungsberechtigte Organe der Religionsgemeinschaften jeweils einzeln verbindlich für ihre Organisation äußern (S.17); es kann nicht kollektiv (z.B. durch den Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht [GIR]) wahrgenommen werden.
- b) Ein ökumenischer Religionsunterricht entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn die vertretungsberechtigten Organe der christlichen Kirchen (beispielsweise der der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Gemeinschaften) diesen auf der Grundlage ihres gemeinsamen biblischen Fundaments forderten. Der Rahmen der Rechtsprechung des BverfG würde jedoch überdehnt, würde man diesen Rechtsgedanken in Richtung einer „Ökumene der Weltreligionen“ weiterentwickeln, weil die „substantielle Schnittmenge der Gemeinsamkeiten“ zu gering wäre (S.20).
- c) Es muß deutlich werden, daß der „Religionsunterricht für alle“ von der NEK verantwortet wird; soll der verfassungsrechtlich geprägte Begriff des Religionsunterrichts gewahrt bleiben, muß sie deutlich machen, daß der „Religionsunterricht für alle“ unter den in Hamburg gegebenen gesellschaftlichen, religiösen und schulischen Bedingungen eine spezifische Ausgestaltung von evangelischer Verantwortung und eine besondere Interpretation der Grundsätze der NEK darstellt (S. 21 + 22).
- d) Lehrkräfte nichtchristlicher Religionsbekenntnisse oder religionslose Lehrkräfte können im Interesse seines dialogischen Charakters in den „Religionsunterricht für alle“ einbezogen werden; je nach Zusammensetzung der Schülergruppe kann diese Mitwirkung quantitativ und organisatorisch unterschiedlich gestaltet werden. Der Staat hat für ein mit anderen Lehrerinnen und Lehrern vergleichbares Ausbildungsniveau zu sorgen und eine dienst- und versorgungsrechtliche Gleichstellung zu gewährleisten. Ein hauptamtlicher, dauerhaft eigenverantworteter Einsatz von Religionslehrkräften nichtchristlicher Bekenntniszugehörigkeit wäre jedoch mit der – verfassungsrechtlich unverzichtbaren – evangelischen Verantwortung unvereinbar (S. 27-30).
- e) Der Grundrechtsschutz hinsichtlich der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am Religionsunterricht muß gerade auch für atypische Gestaltungen dieses Fachs, wie bei dem Hamburger Modell „Religionsunterricht für alle“, gelten. Aus Art. 7II GG und § 7 II HmbSchG ergibt sich parallel das Verweigerungs- bzw. Niederlegungsrecht der Lehrkräfte nicht nur für ACK-angehörige Lehrer und Lehrerinnen sondern auch für in den Schuldienst übernommenen „authentischen Vertreter“ anderer Religionen (S.31).

## Zu Frage 2: Wie beurteilen die gesellschaftlichen Gruppen in Hamburg diesen „Religionsunterricht für alle“?

Im aktuellen Streit um das schultheoretische und –pädagogische Recht des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen und in der Kontroverse um unterschiedliche Formen der Gestaltung dieses Faches hat der Hamburger Landesschulbeirat 1999 in bemerkenswerter Weise Position bezogen. Angesichts von Religionenvielfalt und von Individualisierung der Lebenskonzepte fordert der Landesschulbeirat in einer Stellungnahme einen Religionsunterricht mit drei Aufgaben und Zielen:

1. Vermittlung von und Auseinandersetzung mit religiös-kulturgeschichtlichen Traditionen
2. Stärkung der interreligiösen Dialogbereitschaft und –fähigkeit
3. Vorbereitung und Begleitung individueller Religiosität und/oder ethisch-moralischer Gesinnung

Die ohne Gegenstimme vom Landesschulbeirat, in dem die für die Schule relevanten gesellschaftlichen Gruppen vertreten sind, angenommene Erklärung kommt zu dem Schluss: „Ein solcher Religionsunterricht ist nicht als konfessionell getrennter Unterricht zu denken. Die angemessene, in Hamburg schon gefundene Organisationsform für einen solchen Unterricht in der pluralistischen, d.h. heißt nicht zuletzt multireligiös und multikulturell geprägten Gesellschaft, ist der gemeinsame Religionsunterricht für alle“<sup>14</sup>. Dass die evangelischen Kirchen bei diesem Modell auf ihren Anspruch eines Verantwortungsmonopols bei der Gestaltung dieses Faches verzichten müssen, wurde konsequenter Weise in den gründlichen Vorbereitungsgesprächen für diese Erklärung ebenso deutlich formuliert wie die Forderung nach einer Neugestaltung der Religionslehrerausbildung.

Der Hamburger Staatsrat Lange hat für die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung die Erwartungen des Staates an den Religionsunterricht sehr deutlich formuliert: Zentrales Thema des Religionsunterricht seien – so Staatsrat Lange in seinem Referat bei der vom PTI-Hamburg und von der Universität Hamburg 1999 veranstalteten Novemberakademie – die Fragen und Antworten, „die die Religionen auf eine sich schon hier und jetzt auswirkende allerletzte Wirklichkeit geben können“<sup>15</sup>. Die Gottesfrage an sich heranzulassen, darin sieht Staatsrat Lange das zentrale Anliegen eines „Religionsunterricht für alle“, den er als Vertreter der staatlichen Seite zwar nicht fordern oder gar vorschreiben kann, weil dies zu entscheiden entsprechend Art. 7 III GG in der Kompetenz der Religionsgemeinschaften liegt. Aber, so erklärt Staatsrat Lange: „Ich wünsche ihn mir, ... weil ein solcher Religionsunterricht der sozialen Wirklichkeit in den Schulen einer multikulturellen Gesellschaft am ehesten gerecht werden kann.“<sup>16</sup>

Die Aussagen des Staatsrates entsprechen einem Petitum der Hamburger Bürgerschaft, die 1997 den Senat ersuchte, die curriculare Entwicklung des Faches Religion in Richtung des interreligiösen Dialogs weiterzuverfolgen<sup>17</sup>. Im Gefolge dieses Beschlusses erklären auch die bildungspolitischen Sprecher der Fraktionen in der Bürgerschaft in den letzten Jahren stets nachdrücklich ihre Sympathie mit dem Hamburger Weg eines „Religionsunterrichts für alle“.

<sup>14</sup> Hamburger Landesschulbeirat, 1999 S. 308

<sup>15</sup> Lange, 2000, S. 24

<sup>16</sup> Lange, 2000, S. 27

<sup>17</sup> vgl. Bürgerschaft-Drucksache 15/7809

### **Zu Frage 3: Welche Formen der Mitverantwortung und Mitgestaltung des „Religionsunterrichts für alle“ durch die verschiedenen Religionen werden in Hamburg praktiziert?**

Ein solcher „Religionsunterricht für alle“ kann nicht in der Alleinverantwortung einer Religionsgemeinschaft, also wie bisher in der Alleinverantwortung der evangelischen Kirchen bleiben. Ohne die Mitwirkung durch Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften könnte er nicht seinem Selbstverständnis entsprechend authentische Vielfalt zu seinem inneren didaktischen Strukturprinzip machen. Auch müsste er wohl insbesondere bei Mitgliedern von Minderheitengruppen letztlich als ein Programm religiöser Entwurzelung oder gar als Missionierung mit raffinierten Mitteln verstanden werden.

Aber sind die kleineren und vor allem die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften überhaupt bereit, einen solchen „Religionsunterricht für alle“ mitzugestalten, oder wünschen sie einen Religionsunterricht in eigener Verantwortung? Es kann ja keinesfalls das Recht der evangelisch-lutherischen Mehrheitskirche in Hamburg sein, ihre Vorstellungen als Forderung an die anderen Religionsgemeinschaften zu richten. „Religionsunterricht für alle“ kann es nur geben, wenn dies entsprechend den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften deren Wunsch ist.

Es wäre unangemessen, zu behaupten, alle Religionsgemeinschaften hätten sich in Hamburg eindeutig und rechtsverbindlich für diesen „Religionsunterricht für alle“ ausgesprochen, jedoch gibt es ein hohes Maß an Akzeptanz für den Hamburger Weg.

- Die Katholische Kirche, die an den öffentlichen Schulen in Hamburg auf die Erteilung von katholischem Religionsunterricht bisher keinen Wert gelegt hat, äußert sich zu Schulfragen in dieser Stadt kaum. So unterstützt sie auch die besondere Hamburger religionspädagogische Konzeption nicht; gleichwohl kann ihr Schweigen bei Diskussionen und Entscheidungen den Religionsunterricht in Hamburg betreffend zwar nicht als Zustimmung, wohl aber als Akzeptieren gewertet werden.
- Der Vertreter der Reformierten Kirche und der Vertreter der ACK-Hamburg haben seit Jahren in den verschiedenen Gremien und insbesondere in der Gemischten Kommission Schule/Kirche den Hamburger Weg unterstützt. Insofern wird der „Religionsunterricht für alle“ im Konsens mit den 30 in der ACK-Hamburg vertretenen christlichen Kirchen, Denominationen und Gemeinschaften verantwortet.
- Zwar haben sich etliche der nicht-christlichen Religionsgemeinschaften in Hamburg bisher nicht zum Religionsunterricht geäußert, aber es gibt praktisch keine Abmeldungen von Kindern und Jugendlichen aus dem Religionsunterricht in Hamburg, die mit der Zugehörigkeit zu einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft begründet werden. Insbesondere die Muslime in Hamburg – soweit sie sich zunächst in der „Konferenz Muslime Hamburgs“ und jetzt in der „SCHURA – Rat islamischer Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ organisiert haben - fördern die Akzeptanz und Entwicklung des „Religionsunterricht für alle“. Sehr nachdrücklich unterstützen die Aleviten den Hamburger Weg; dies gilt in gleicher Weise für die buddhistischen Gemeinschaften in dieser Stadt<sup>18</sup>.
- Die jüdische Gemeinde in Hamburg hat aufgrund besonderer interner Entwicklungen auf die Einrichtung von eigenem Religionsunterricht gemäß Art. 7

<sup>18</sup> vgl. zur Position der genannten Gemeinschaften deren Erklärungen in: Doedens / Weiße, 1997. S. 42-54

III GG Wert gelegt. Im Landesschulbeirat hat der Vertreter der jüdischen Gemeinde jedoch der Erklärung zum „Religionsunterricht für alle“ zugestimmt; auch arbeiten prominente Mitglieder der Gemeinde in den Gruppen mit, die den „Religionsunterricht für alle“ konzeptionell und unterrichtspraktisch weiterentwickeln.

Mit dem 1995 geschaffenen „Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg“ (GIR) haben wir einen ersten Schritt getan, die Mitgestaltung und Mitverantwortung des „Religionsunterrichts für alle“ durch verschiedene Religionsgemeinschaften institutionell abzusichern. Dem GIR gehören Mitglieder verschiedener evangelischer Kirchen, Mitglieder der Buddhistischen Gesellschaft in Hamburg, Mitglieder des Tibetischen (Buddhistischen) Zentrums in Hamburg, Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Hamburg, Mitglieder der SCHURA und Mitglieder des Alevitischen Kulturzentrums an. Sie alle sind im GIR nicht als offizielle Repräsentanten oder Delegierte ihrer Gemeinden, wohl aber hat ihr Wort in ihren Religionsgemeinschaften einiges Gewicht. Etliche der im GIR Mitwirkenden sind in verschiedenen staatlichen und kirchlichen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern tätig, andere tragen in ihren Religionsgemeinschaften besondere Verantwortung für die pädagogische und theologische Arbeit, gemeinsam verfolgen sie das Interesse, den Religionsunterricht in Hamburg als Ort interreligiösen Lernens weiterzuentwickeln.

In einem zweijährigen Beratungsprozess wurden auf der Basis von Erklärungen und Arbeitspapieren verschiedener Religionsgemeinschaften in Hamburg gemeinsame „Empfehlungen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Hamburg“<sup>19</sup> erstellt und einvernehmlich vom GIR verabschiedet. Darin werden in acht Thesen Grundsätze und Ziele des „Religionsunterrichts für alle“ formuliert, die die Grundlage für die Mitwirkung des Gesprächskreises bei der Gestaltung des Religionsunterrichts in Hamburg sind. Diese bezieht sich insbesondere auf drei Bereiche:

- a) Mitwirkung auf der Ebene der Rahmenplanentwicklung  
Ohne die politischen Grundlagen des Religionsunterrichts in Hamburg verändern zu wollen und zu können, ist vereinbart worden, dass Rahmenpläne für den Religionsunterricht in einem Konsultationsprozess mit dem GIR entwickelt werden. Damit kann einerseits die theologische Kompetenz der Mitglieder des GIR und die authentische Perspektive der vertretenen religiösen Traditionen in die Rahmenplanarbeit eingebunden werden. Andererseits wird auf diese Weise unterhalb der staatskirchenrechtlichen Ebene die Mitverantwortung verschiedener Religionsgemeinschaften für den Religionsunterricht in Hamburg gewährleistet.
- b) Mitwirkung auf der Ebene der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern  
Im Gefolge der Gespräche im GIR ist es inzwischen selbstverständliche - wenngleich noch erheblich auszubauende - Praxis geworden, in die Fortbildungsveranstaltungen für Religionslehrerinnen und -lehrer Referentinnen und Referenten verschiedener Religionsgemeinschaften einzuladen. Dies geschieht nicht nur, wenn es um ihre „eigenen“ Themen geht, sondern ebenso dann, wenn es gilt, ihre jeweils besonderen Perspektiven in übergreifende Fragestellungen und Themen des Unterrichts zu integrieren. Grundlegendes Anliegen dieser Fortbildungsveranstaltungen ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu eröffnen, den Religionen und ihren Traditionen

---

<sup>19</sup> Vollständig abgedruckt in: Doedens / Weiße, 1997. S. 35-41

authentisch aus der Binnenperspektive zu begegnen und Dialogfähigkeit zu entwickeln.

- c) Mitwirkung auf der Ebene der Materialentwicklung  
Die im GIR Mitwirkenden arbeiten häufig auch in Projektgruppen bei der Erstellung von Unterrichtsentwürfen und Materialien mit. Auf dieser Ebene werden dann auch konkrete Lösungen dafür gefunden, wie im Sinne einer interreligiösen Didaktik die Integration von Traditionselementen und Überzeugungen verschiedener Religionen zu einer qualifizierten Bearbeitung der gewählten Themen beiträgt und nicht zur Vervielfachung von Stoffen bzw. Inhalten (ver)führt.

Ob der "Religionsunterricht für alle" in Hamburg eine Zukunft haben wird, oder ob sich die Religionsgemeinschaften in dieser Stadt veranlasst sehen werden, einen je eigenen Religionsunterricht zu fordern, wird ganz wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, auf diesen drei Ebenen die verschiedenen religiösen Überzeugungen und Traditionen authentisch und dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften entsprechend zu berücksichtigen.

Gerade weil der Staat gemäß Grundgesetz einerseits zu religiöser Neutralität verpflichtet, andererseits aber zugleich entsprechend Art. 4 GG zur Gewährleistung von religiöser Vielfalt herausgefordert ist, bedarf die öffentliche Schule als Institution der Gesellschaft der Kooperation mit den Religionsgemeinschaften. Der Staat kann die Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts nicht selbst "erfinden"; ein Blick in die Geschichte dieses Faches belegt zudem die vielfältigen Möglichkeiten seiner politischen Instrumentalisierung. Die Schule bleibt auf die konstruktive und kritische, sich in ihrer Einflussnahme auf das Fach wechselseitig kontrollierende und begrenzende Zusammenarbeit von Staat und Religionsgemeinschaften im Blick auf den Religionsunterricht angewiesen. Insofern wäre es keineswegs – wie manche Kritiker des Religionsunterrichts und etliche Befürworter einer Religionskunde meinen – gesellschafts- und schulpolitisch fortschrittlich, Art. 7 III GG abzuschaffen. Im Interesse der Offenheit für neue gesellschaftliche Herausforderungen und Problemstellungen gilt es allerdings das pluralistische Entwicklungspotential<sup>20</sup> der den Religionsunterricht betreffenden staatskirchenrechtlichen Regelungen auszuschöpfen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Religionsunterricht im Sinne einer die religiöse Pluralität der multikulturellen Gesellschaft aufnehmenden Interpretation von Art. 7 III GG "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" (im Plural!) erteilt wird.

Die durch den GIR auf den verschiedenen genannten Ebenen realisierte Mitwirkung der Religionsgemeinschaften an der Gestaltung des Religionsunterrichts ist vielleicht ein zukunftsweisendes Modell, um bisher - mit dem Argument der weltanschaulichen Neutralität des Staates - weithin von der Mitverantwortung ausgeklammerte Gruppen an der Gestaltung der öffentlichen Schule zu beteiligen. Gerade wenn das in dem besonders sensiblen Bereich von Religion(en) gelingt, könnte dies für Minderheitengruppen in unserer Gesellschaft ein nicht zu überschätzendes Zeichen dafür sein, dass die öffentliche Schule auf dem Wege ist, eine Schule der Vielfalt in Gemeinsamkeit zu werden, die die kulturellen und religiösen Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler wertschätzt.

---

<sup>20</sup> vgl. Koriath, 1997. S. 1049

Es wird darum zukünftig darauf ankommen, die intermediäre Funktion des GIR zu stärken. Das wird sicherlich einerseits eine stärkere Institutionalisierung und die Klärung des Status und der Kompetenz der Mitglieder des GIR verlangen, andererseits sollte man sich davor hüten, als Messlatte für die Mitverantwortung am „Religionsunterricht für alle“ allein jene an traditionellen Rechts- und Organisationsformen orientierten Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche gelten zu lassen. Gerade solche intermediären Institutionen wie der GIR sind eher in der Lage, phantasievoll und produktiv mit neuen gesellschaftlichen Herausforderungen umzugehen sowie zwischen gesellschaftlichen und religiösen Gruppen und Gemeinschaften einerseits und staatlichen Belangen und Einrichtungen andererseits zu vermitteln.

#### **Zu Frage 4: Kann ein „Religionsunterricht für alle“ in der Verantwortung verschiedener Religionsgemeinschaften zugleich in evangelischer Verantwortung erteilt werden?**

Karl Ernst Nipkow hat sich im Herbst 1999 auf einer Studientagung der ACK-Hamburg sehr differenziert mit dem Hamburger „Religionsunterricht für alle“ auseinandergesetzt<sup>21</sup>. Er stellt fest, dass ein konfessionell getrennter Religionsunterricht in Hamburg kein Zukunftsmodell sein könnte, aber er kommt bezogen auf die leitende Fragestellung meines Referats – ob also der „Religionsunterricht für alle“ evangelisch zu verantworten sei – zu dem Urteil, dass ein solcher Unterricht in ein strukturelles, also in ein konstitutionsbedingtes und nicht in unterrichtspraktischen Unzulänglichkeiten begründetes, Dilemma gerät. Seine beiden zentralen Kritikpunkte sind:

1. Man einigt sich in Hamburg oberhalb der existierenden Unterschiede und z.T. gravierenden Gegensätze in den Glaubenslehren auf allgemeine pädagogische und ethische Prinzipien, in denen evangelische Grundüberzeugungen allenfalls noch aufgehoben, aber nicht mehr leitend sind.<sup>22</sup>
2. Der Hamburger „Religionsunterricht für alle“ ist evangelisch nicht verantwortbar, weil er die theologischen Unterschiede in den Grundlagen der jeweiligen Konfessionen und Religionsgemeinschaften programmatisch zurückstellt<sup>23</sup> und in ihm der bekenntnisförmigen Bindung an das trinitarische Gottesverständnis<sup>24</sup> als Ausdruck evangelischer Glaubenserfahrung und Glaubensauslegung keine explizite Rolle mehr zukommt.

Ich kann hier nur kurz auf diese beiden zentralen Kritikpunkte K.E. Nipkows eingehen:

zu 1) Der Vorwurf, man habe sich in Hamburg oberhalb der jeweiligen Selbstinterpretationen der Religionen auf allgemeine ethische Grundsätze geeinigt, geht an den Begründungsargumenten, die wir in Hamburg entwickelt haben, und an der Praxis vorbei. Für den Hamburger Weg mit seinem für ihn fundamentalen Prinzip der Authentizität wäre eine konzeptionelle Grundlegung, wie sie Nipkow unzutreffender Weise unterstellt, jedenfalls völlig ungeeignet. Die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften an der

<sup>21</sup> Nipkow, 2000; vgl. auch Nipkows kritische Würdigung des Konzepts „Religionsunterricht für alle“ in: Nipkow 1998

<sup>22</sup> vgl. Nipkow, 2000. S. 300

<sup>23</sup> vgl. Nipkow, 2000. S. 300

<sup>24</sup> vgl. Nipkow, 2000. S. 306

Formulierung von Lehrplänen, an der Entwicklung von Unterrichtsmodellen und an der Lehrerfortbildung ebenso wie deren Mitwirkung im Unterricht selbst dient ja gerade dem Ziel, die je eigenen Glaubensverständnisse und –gewissheiten authentisch und unverkürzt zum Gegenstand des Unterrichts machen zu können.

Die den Hamburger „Religionsunterricht für alle“ charakterisierende Vielfalt der religiösen Traditionen, die im Modus von Gemeinsamkeit und Differenz, von Eigenem und Fremdem, von konfessorischer Rede und Toleranz, von Dialog und Kontroverse unterrichtlich wahrgenommen werden, muss aus der Mitte des Selbstverständnisses jeder Tradition jener Religionsgemeinschaften, die ihn mitverantworten, begründet werden. Nur wenn der Bezug auf zentrale Glaubensaussagen gewahrt ist und die je eigenen Glaubensüberzeugungen der an diesem Unterricht Beteiligten in den Dialog eingebracht werden, handelt es sich um einen „Religionsunterricht für alle“, wie wir ihn in Hamburg meinen. Es ist für mich selbstverständlich: Das trinitarische Gottesverständnis kann und muss in einem evangelisch verantworteten „Religionsunterricht für alle“ zur Sprache kommen und zum Thema werden. Das darin bezeugte Christusgeschehen wird in diesem Unterricht in pädagogisch verantworteter Weise immer wieder auch die hermeneutische Funktion bekommen, die Perspektive anzuzeigen, in der die Auslegung der Heiligen Schrift erfolgt, wenn Christen sich das Evangelium von Jesus Christus aneignen. Dies kann, ja muss im „Religionsunterricht für alle“ erfolgen; der neue Rahmenplan für den Religionsunterricht in der Sek.St. I weist dies explizit als Thema für die Klassen 9 und 10 aus.

Dass auch beispielsweise die Muslime in Hamburg den „Religionsunterricht für alle“ so aus dem Zentrum ihrer Tradition begründen und inhaltlich profilieren, sei beispielhaft an der theologischen Argumentation der Konferenz Muslime Hamburgs verdeutlicht. Von Sura 5:49 ausgehend wird in einer gutachtlichen Stellungnahme<sup>25</sup> die Vielfalt der religiösen Überzeugungen und Wege als von Gott gewollt beschrieben, damit Menschen sie prüfen und miteinander zum Guten wetteifern. In der Konsequenz einer so begründeten koranischen Theologie der Religionen wünscht die Konferenz Muslime Hamburgs einen Religionsunterricht, der nicht von uniformer Einheit und künstlicher Gleichheit<sup>26</sup> ausgeht, sondern in dem Verschiedenheit ihren Platz hat. Gleichberechtigter Dialog angesichts von Differenz und Gemeinsamkeit ist die didaktische Grundkategorie des von der Konferenz Muslime Hamburgs theologisch begründeten „Religionsunterrichts für alle“.

Zu 2) Für problematisch halte ich Nipkows These, ein „Religionsunterricht für alle“ sei nur evangelisch verantwortbar in bekenntnisförmiger Bindung an das trinitarische Gottesverständnis. Arnulf von Scheliha kritisiert in einem internen Diskussionspapier für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche den verengten Bekenntnisbegriff von Nipkow. Scheliha weist einerseits darauf hin, dass das trinitarische Glaubensbekenntnis sich einem konfliktreichen kirchlich-theologischen Entwicklungsprozess verdankt und schon innerchristlich nicht die einzige Form ist, in der sich christliche Gotteserfahrung zum Ausdruck bringt. Gegen Nipkow gewendet fragt er andererseits, ob es nicht viel näher läge, die Evangelizität des Religionsunterrichts von der „Rechtfertigung allein aus Glauben“ her zu begründen.<sup>27</sup> Scheliha urteilt deshalb vor dem Hintergrund eines reformatorischen Bekenntnisverständnisses über den Hamburger „Religionsunterricht für alle“, dass es

<sup>25</sup>Stellungnahme der Konferenz Muslime Hamburgs (1997) S.43

<sup>26</sup> vgl. Krausen, 2000.

<sup>27</sup> von Scheliha 2000a

bei ihm nicht um die Verabschiedung der Bekenntnisbindung geht, wie Nipkow unterstellt, sondern um deren Bewährung in einer besonderen Situation. Eines jedenfalls scheint mir offensichtlich: Das trinitarische Gottesverständnis kann im Religionsunterricht in der öffentlichen Schule wohl zum Thema, nicht aber zur *norma normans*, zum entscheidenden Fundament und Ziel eines Religionsunterrichts gemacht werden, der wirklich offen für alle Schülerinnen und Schüler sein will.

In der Hamburger Diskussion und Konzeptionsentwicklung sind unterschiedliche, gelegentlich in Spannung zueinander stehende und manchmal sich ergänzende theologische Begründungszusammenhänge für die Frage entwickelt worden, ob und wie dieser „Religionsunterricht für alle“ evangelisch verantwortet werden könne. Ich will diese hier abschließend in drei Gedanken skizzieren.

a) Horst Gloy<sup>28</sup>, Arnulf von Scheliha<sup>29</sup> sowie Wolfgang Grünberg<sup>30</sup> haben sich verschiedentlich in Aufnahme des Offenbarungsverständnisses von Schleiermacher zur evangelischen Verantwortung des „Religionsunterrichts für alle“ geäußert. Einem liberalen Offenbarungsverständnis im Sinne Schleiermachers entsprechend können Religionen als je eigene, geschichtlich entstandene Wege verstanden werden, auf denen Gott sein „in Beziehung zu den Menschen Sein“ zur Wirkung bringt. Die Beziehung Gottes zu der ganzen Welt, zu allen Menschen ist umfassend und immer schon vor allen Bekenntnissen und vor jedem religiösen System da. Gloy begründet mit dieser theologischen Argumentationsfigur die pädagogische Kategorie der religiösen Ansprechbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die didaktische Qualifizierung des Religionsunterrichts als Ort der freien Kommunikation über das, was Schülerinnen und Schüler unbedingt angeht.

Der „Religionsunterricht für alle“ kann also evangelisch verantwortet werden, wenn er - auch unter Beachtung, dass die unseren Kulturkreis bestimmende Religion ganz wesentlich das Christentum war und ist – auf ein „entdeckendes Lernen“ zielt, das Erfahrungen mit Gott nicht in der eigenen Tradition und Religionsgemeinschaft eingemauert weiß, sondern aufmerksam machen will auf die Spuren Gottes, wo immer sie gefunden werden.

b) Damit kommt ein zweites zentrales systematisches Argument für die theologische Begründung eines evangelisch verantworteten „Religionsunterrichts für alle“ in den Blick, das insbesondere Wolfram Weiße in den letzten Jahren im Rückgriff auf Einsichten der ökumenischen Theologie und Thorsten Knauth durch die Explikation eines erziehungsphilosophisch begründeten Dialogbegriffs entfaltet haben. Konstitutiv für Weißes religionspädagogischen Ansatz ist ein Verständnis von Identität<sup>31</sup>, die – mit einer Formulierung von H.J. Margull gesprochen – nicht „im Rundturm des Monologs“ sondern im Dialog gefunden wird. Die Wahrheit der Religion(en) kann nur im dialogischen Prozess der Aneignung durch die Personen angemessen erfasst werden. Ein religionspädagogisches Verständnis interreligiösen Dialogs orientiert sich für Knauth an den im „Horizont der Lebenswelt von Schülern und Schülerinnen auftauchenden religiösen Phänomenen, Fragen und Bedeutungen und fördert auf der Ebene eines lebensweltlichen Dialogs zwischen den Heranwachsenden Prozesse einer Wahrnehmung des Anderen“<sup>32</sup>. Darum stehen für

---

<sup>28</sup> Gloy, unveröffentlichtes Manuskript. Juli 2000

<sup>29</sup> von Scheliha, 2000b

<sup>30</sup> Grünberg, 2000

<sup>31</sup> Weiße, 1999 a. S. 190

<sup>32</sup> Knauth, 1999. S. 131

Knauth und Weiße nicht abgeschlossene Religionen und Glaubenssysteme im Vordergrund des Unterrichts sondern offene kontextabhängige Dialoge der Schülerinnen und Schüler, deren Fragen und Überzeugungen mit dem Hoffnungspotential, das in den Geschichten der religiösen Traditionen aufbewahrt ist, konfrontiert werden.

Der „Religionsunterricht für alle“ kann also evangelisch verantwortet werden, wenn er als Dialog zwischen den Schülerinnen so gestaltet wird, dass sie eigene religiöse Identität nicht unter Ausgrenzung anderer Menschen und Überzeugungen, sondern in der Begegnung mit ihnen und den Traditionen der Religionen herausbilden.

c) Meine eigenen Ansätze zu einer theologischen Begründung und Profilierung des „Religionsunterricht für alle“ gehen von einer pluralistischen Theologie der Religionen aus, die mit Gottes Handeln auch in anderen Religionen rechnet. Aus dieser Überzeugung resultiert m.E. weder ein Pluralismusverständnis, das entsprechend der Position eines religionstheologischen Inklusivismus andere religiöse Heilsgewißheiten als Teilwahrheiten der eigenen religiösen Tradition begreift, noch ein Einheitsverständnis im Sinne einer Patchwork-Religion, die - aus mehreren Offenbarungsquellen gleichzeitig schöpfend - differente Wahrheitsansprüche verschiedener Religionen auf einer höheren Ebene als „letztlich Gemeinsame und Gleiche“ in eine neue Einheit vermittelnd aufzuheben verspricht.

Wenn man die Möglichkeit einer Vielfalt von Offenbarungen des göttlichen Grundes allen Seins in Zeit und Geschichte anerkennt, bedeutet dies für eine religionstheologische Interpretation der Christusbotschaft als Mitte des christlichen Glaubens: In Jesus Christus, in dem sich nach christlichem Verständnis Gottes Heilswille repräsentiert, symbolisiert sich Gottes Wille einzigartig. Im Christusgeschehen offenbart sich Gott in einer für Christen einmaligen und normativen Form. Darum kann der Christusglaube niemals aus dem Bekenntnis der Christen herausgelöst werden. Aber: Die Offenbarung Gottes in Jesus Christus darf - obwohl einzigartig - nicht exklusiv missverstanden werden. Aus der Einzigartigkeit der Offenbarung Gottes in Jesus Christus kann nicht, darauf hat Reinhold Bernhardt in einem auch in religionspädagogischer Hinsicht sehr zu beachtenden Aufsatz zur interreligiösen Ökumene hingewiesen, die Grenze der Heilswirksamkeit Gottes abgeleitet werden<sup>33</sup>.

Wenn Gott sich in christlichem Verständnis in der Differenz von Vater, Sohn und Heiligem Geist verwirklicht, ohne mit sich selbst entzweit zu sein oder in einer der drei Gestalten unvollständig zu sein, dann müssen wir wohl auch zugestehen, dass Gott überall und auf für uns fremde Weise heilstiftend wirkt. Wenn wir als Christen von einer allumfassenden Versöhnung durch Jesus Christus und der universalen Liebe Gottes sprechen, dann können wir diese nicht von einem bestimmten Bekenntnisstand oder von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion abhängig machen.

Der „Religionsunterricht für alle“ kann also evangelisch verantwortet werden, wenn in ihm die christliche Überzeugung von der einzigartigen Offenbarung Gottes in Jesus Christus in einer Weise zur Sprache kommt, die von dem Wissen geprägt ist, dass Gott, wo er wirkt, dies - ohne darin aufzugehen - in konkrete geschichtliche Situationen hinein tut, so dass Gottes Wahrheit, die „an sich gewiss eine“ ist, in der Menschenwelt nur im Plural partikularer Wahrheitsauffassungen erfahrbar ist.

---

<sup>33</sup> Bernhardt, 1999 S. 48; vgl. ausführlich zu dieser Frage: Bernhardt, 1993.

Ein auf solche theologischen Prämissen gründender Religionsunterricht verliert nicht, sondern gewinnt durch die Öffnung für die Vielfalt der Religionen sein Profil, weil er davon ausgeht, dass die Universalität der Liebe und Schöpferkraft Gottes, die umfassende Annahme Jesu sowie das Wirken des Heiligen Geistes über alle Religions- und Bekenntnisgrenzen hinweg gilt. Diese Gewissheit mag dann auch dazu ermutigen, in den eigenen Traditionen neu nach Symbolen der Vielfalt zu suchen oder altbekannte Geschichten unter diesem Gesichtspunkt neu zu lesen. Hans Ucko<sup>34</sup> hat dies in beeindruckender Weise am Beispiel der Geschichte vom Turmbau zu Babel (Gen. 11,1-9) getan, einer Geschichte also, die gemeinhin so erzählt wird, dass die Vielfalt der Sprachen und der Länder als Verwirrung und Zerstreuung – also als Strafen Gottes - erscheinen. Ucko hingegen versteht sie als Beispiel für die göttliche Bejahung von Pluralität. Immer wenn Menschen versuchen, Uniformität zu erlangen oder zu bewahren, einen Turm zu bauen, in dem sie alle eins sind, an einer Wahrheit festzuhalten, als gäbe es nur diese eine Wahrheit, dann scheint – so interpretiert Ucko die Turmbaugeschichte – die Pädagogik Gottes für Vielfalt zu sorgen.

Auch in diesem Sinne geschieht der Hamburger „Religionsunterricht für alle“ in evangelischer Verantwortung, wenn er den Schülerinnen und Schülern Raum und Zeit gewährt, Erfahrungen mit einem Leben in Differenz und Gemeinsamkeit zu machen und darin eine von Gott gewollte gute Lebensordnung zu erkennen.

#### **Literatur:**

Bernhardt, R.(1993): Deabsolutierung der Christologie? in: Brück, M. / Werbick, J. (Hg.): Der einzige Weg zum Heil? Die Herausforderung des christlichen Absolutheitsanspruches durch pluralistische Religionstheologien. Freiburg/ Br. S. 144-208

Bernhardt, R. (1999): Auf dem Wege zur „größeren“ Ökumene: Paradigmenwechsel in der ökumenischen Theologie. in: Kirste, R. / Klöcker M. u.a. (Hg.) (1999)

Diskussionsbeitrag der Kirchlichen Seite der Gemischten Kommission Schule/Kirche(1997): Was für eine Schule schulden wir unseren Kindern und Jugendlichen in einer sich verändernden Welt? in: Doedens, F. / Weiße, W. (Hg.) (1997) S. 11-22

Doedens, F.(1992): Konfessioneller Religionsunterricht und Ersatzunterricht – Brauchen wir eine Alternative zur Alternative? in: Lott, J. (Hg.): Religion – warum und wozu in der Schule? Weinheim S. 421-435

Doedens, F. (1994): Interkultureller Religionsunterricht in Hamburg: Lernbereich „Religion-Ethik-Philosophie“; in: Lohmann, I. / Weiße, W. (Hg.): Dialog zwischen den Kulturen. Münster S. 333-344

Doedens, F.(1997): Interreligiöses Lernen im „Religionsunterricht für alle“ – Vielfalt in Gemeinsamkeit lernen; in: Doedens, F. / Weiße, W. (Hg.) (1997) S. 55-81

Doedens, F. (2000): Hamburger Modell: Religionsunterricht für alle; in: Goßmann, H. Chr. / Ritter, A. (Hg.): Interreligiöse Begegnungen – ein Lernbuch für Schule und Gemeinde. Hamburg S. 30-54

---

<sup>34</sup> Ucko, H. (2000)

- Doedens, F. / Schreiner, P. (Hg.) (1996) Interkulturelles und interreligiöses Lernen – Beiträge zu einer notwendigen Diskussion. Comenius-Institut, Münster
- Doedens, F. / Weiße, W. (Hg.) (1997): Religionsunterricht für alle – Hamburger Perspektiven zur Religionsdidaktik. Münster
- Gloy, H. (2000): Ist der Hamburger Weg eines „Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung“ evangelisch wirklich zu verantworten? Hamburg (unveröffentlichtes Manuskript)
- Gräb, W. (1999): Die Pluralisierung des Religiösen in der „Postmoderne“ als Problem der „Bibeldidaktik“; in: Lämmermann, G. u.a. (Hg.) (1999): Bibeldidaktik in der Postmoderne. Stuttgart S. 182-1997
- Grünberg, W. (2000): Über die Bildung zur Religion. Zum gegenwärtigen Stand einer Reform der ReligionslehrerInnen-Ausbildung; in: Weiße, W. / Doedens, F. (Hg.) (2000) S. 75-78
- Hamburger Landesschulbeirat (1999): Religionsunterricht in Hamburg - Eine Stellungnahme; in: Weiße, W. (Hg.) (1999) S. 303-309
- Kirste, R. / Klöcker M. u.a. (Hg.) (1999): Vision 2001 – Die größere Ökumene. Interreligiöse Horizonte Bd. 1. Wien
- Knauth, T. (1999): Anmerkungen zum Dialogbegriff im Ansatz einer dialogischen Religionspädagogik; in: Weiße, W. (Hg.) (1999) S. 113-138
- Korioth, S. (1997): Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG; in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 11/1997 S. 1041-1049
- Krausen, H. (2000): Wie kann ein „Religionsunterricht für alle“ von Muslimen theologisch verantwortet werden; in: Weiße, W. / Doedens, F. (Hg.) (2000) S. 39-42
- Lange, H. (2000): Religionsunterricht und öffentlicher Bildungsauftrag; in: Weiße, W. / Doedens F. (Hg.) (2000) S.19-32
- Christian Link (2001): Konfessioneller Religionsunterricht in einer veränderten sozialen Wirklichkeit? Zur Verfassungskonformität des Hamburger Religionsunterrichts; in: ZevKR 46/2001/Heft 3
- Mokrosch, R. (1999): Brauchen Kinder und Jugendliche einen konfessionell geöffneten Religionsunterricht oder werden sie damit überfordert? in: Freiling, R. / Scheilke, Chr. (Hg.) (1999): Religionsunterricht und Konfession. Bensheimer Hefte 88. Göttingen
- Nipkow, K. E. (1998): Bildung in einer pluralen Welt, Band 2 Gütersloh
- Nipkow, K. E. (2000): Religionsunterricht für alle? Stellungnahme zum Hamburger Modell. in: Zeitschrift für Theologie und Pädagogik, 3/2000 S. 293-311
- Ucko, H. (2000): Der Segen von Babel. (unveröffentlichter Vortrag in der Evangelischen Akademie in Bad Segeberg. Januar 2000)
- Stellungnahme der Konferenz Muslime Hamburgs (1997); in: Doedens / Weiße (Hg.) (1997) S. 42-49
- von Scheliha, A. (2000 a): Stellungnahme zur Frage: Ist der Weg eines „Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung“ wirklich zu verantworten? Hamburg (unveröffentlichtes Manuskript)

von Scheliha (2000 b), A.: Offenbarung und Religion. Erwägungen zu einer Theologie des interreligiösen Dialogs; in: Weiße, W. / Doedens, F. (Hg.) (2000) S. 59-74

Sieg, U. (1997): Ein interreligiös geöffneter Religionsunterricht an Grundschulen in Hamburg; in: Doedens, F. / Weiße, W. (Hg.) (1997) S. 124-129

Weiße, W. (Hg.) (1999 a): Vom Monolog zum Dialog – Ansätze einer dialogischen Religionspädagogik. Waxmann, Münster 2. erw. Auflage

Weiße, W. (1999 b): Ökumenische Theologie und interreligiöse Dialogerfahrungen. Anstöße für die Religionspädagogik; in: Weiße, W. (Hg.) (1999 a) S. 181-202

Weiße W. / Doedens F. (Hg.) (2000): Religiöses Lernen in einer pluralen Welt – Religionspädagogische Ansätze in Hamburg: Novemberakademie 1999. Münster

Wippermann, C. (1998): Religion, Identität und Lebensführung. Opladen

Ziebertz, H. G. (1996): Stellungnahme zum Diskussionsbeitrag der ALPIKA; in: Doedens, F. / Schreiner, P. (Hg.) (1996) S. 114-117

## **Folkert Doedens**

Jg. 1943, 1964 – 1967 Lehrerstudium, 1967 – 1970 Hauptschullehrer in Niedersachsen, 1970 - 1974 Studium der Erziehungswissenschaft, Theologie und Soziologie in Hamburg.

Seit 1.4. 1970 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und seit 1.1. 2000 Leitung des Pädagogisch-Theologischen Instituts Hamburg. Eigene Arbeitsschwerpunkte: Lehrerfortbildung Sek.St. I, Didaktik des Religionsunterrichts, Zusammenhang von interkulturellem und interreligiösem Lernen.